

Informationen zur Bürgermeisterwahl 2022

Der Bürgermeister wird von den Bürgern der Gemeinde Cavertitz in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Der Gemeinderat hat den Tag für diese Wahl auf **Sonntag, d. 12. Juni 2022** und für einen etwaigen zweiten Wahlgang, **Sonntag, d. 03. Juli 2022** bestimmt.

Rechtsgrundlagen:

Für die Bürgermeisterwahl sind insbesondere die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO), das Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung - KomWO) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Ansprechpartner/Gemeindewahlausschuss:

Vorsitzende GWA: Frau Gabriele Kläber; Tel: 034363/50412

E-Mail: klaeber-gemeinde@cavertitz.de

stellv. Vorsitzende GWA: Frau Manuela Winkler; 034363/50414

E-Mail: winkler-gemeinde@cavertitz.de

Fax: 034363/50411

Postanschrift zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses

Gemeinde Cavertitz

Friedensstraße 4

04758 Cavertitz

Für die persönliche Einreichung der Wahlvorschläge wird eine vorherige tel. Terminvereinbarung empfohlen.

Einreichung vom Wahlvorschlägen:

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen und jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Cavertitz über die Durchführung der Bürgermeisterwahl sowie die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Cavertitz vom 02.02.2022 (unter dem Butten: Gemeinde/ Amtsblatt-Gemeindebote sowie Wahlen/ Bekanntmachungen einzusehen).

Wahlvorschläge können somit ab dem 03.02.2022 **bis spätestens 07. April 2022, 18:00 Uhr**, bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses schriftlich eingereicht werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Sächs GemO; KomWG und KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den

Bestimmungen über den Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6; 6a bis 6e; 38, 41 KomWG sowie §§ 16, 17 KomWO entsprechen.

Erforderlichen Formulare/Unterlagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen:

1. Wahlvorschlag BM-Wahl – Muster Anlage 16
2. Zustimmungserklärung des Bewerbers – Muster Anlage 17 KomWO
3. Erklärung des Bewerbers gem. § 41 Abs. 3 KomWG – Muster Anlage 18 KomWO
4. Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers – Muster Anlage 19 KomWO (nur beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung)
5. Versicherung an Eides statt – Muster Anlage 20 KomWO (nur beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung)
6. Erklärung nach § 6 c Abs. 1 Satz 4 KomWG (nur bei nicht ausreichender wahlberechtigter Mitglieder auf Gemeindeebene)
7. ggf. Satzung der Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung
8. bei einem Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der Gemeinde (Einwohnermeldeamt) über sein Wahlrecht – Muster Anlage 21 KomWG
9. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG

Die Formulare nach Nummer 1 bis 6 und 8 können unter dem Butten: Wahlen/ Formulare heruntergeladen werden.

Für Wahlvorschläge, auf die der § 6 b Abs. 3 KomWG keine Anwendung findet und somit Unterstützungsunterschriften benötigen, legt die Vorsitzende des GWA nach Einreichung des Wahlvorschlages ein Unterstützungsverzeichnis auf. Während der üblichen Dienstzeiten bis spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (07.04.2022 um 18.00 Uhr) können Wahlberechtigte Ihre Unterstützungsunterschrift für jeweils einen Wahlvorschlag in der Gemeinde Cavertitz, Verwaltungssitz Schöna, Friedensstraße 4, 04758 Cavertitz leisten.

Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den zweiten Wahlgang, sofern diese nicht bis zum 17. Juni 2022 zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44 a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 6d Abs. 2 KomWG geändert werden.